

Die Stadt Halle tritt bei zahlreichen Projekten als Bauherr in Erscheinung. Falls nach Abnahme der Bauprojekte Mängel erkennbar werden, greift in vielen Fällen die Gewährleistung. Das Baurecht sieht bis zur Verjährung der Baumängel grundsätzlich eine Frist von fünf Jahren vor. Baumängel müssten bei ordnungsgemäßer Mängelanzeige somit vom Bauunternehmer beseitigt werden. Dadurch könnte der städtische Haushalt vor zusätzlichen Aufwendungen für Reparaturen etc. bewahrt werden. Ein gutes Baumängelmanagement hilft also auch bei der Konsolidierung des städtischen Haushaltes.

Deshalb frage ich die Verwaltung:

1. Wie erfolgt seitens der Stadtverwaltung das Monitoring zur Feststellung auftretender Bauschäden nach dem Zeitpunkt der Abnahme von Bauprojekten innerhalb des Gewährleistungszeitraumes?
2. Werden Schäden/potentielle Baumängel aktiv abgefragt bzw. die Nutzer von Immobilien zur Meldung innerhalb der 5 Jahresfrist/Gewährleistungsfrist animiert bzw. verpflichtet?
3. Gibt es dafür ein standardisiertes Verfahren innerhalb der Verwaltung und auch der städtischen Tochtergesellschaften sowie Eigenbetriebe?
4. Wie häufig wurden in den letzten 5 Jahren Reklamationen bei Baumängeln (Beseitigung von Mängeln, Schadensersatz, Vergütungsminderung, Rücktritt vom Vertrag etc.) geltend gemacht?

Gez.  
Mario Schaaf  
Stadtrat